

Der sächsische Erzähler,

Tageblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt

der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion und des Kgl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Kgl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Fernsprecher Nr. 22.

Sechshundertachtzigster Jahrgang.

Telegr.-Adr.: Amtsblatt.

Mit den wöchentlichen Beilagen: Jeden Mittwoch: Belletristische Beilage; jeden Freitag: Der sächsische Landwirt; jeden Sonntag: Illustriertes Sonntagsblatt.

Er scheint jeden Dienstag Abends für den folgenden Tag. Der Bezugspreis ist einschließlich der drei wöchentlichen Beilagen bei Abholung vierteljährlich 1. 50 S., bei Zustellung ins Haus 1. 70 S., bei allen Postanstalten 1. 50 S. exklusive Bestellgeld. Einzelne Nummern kosten 10 S.

Bestellungen werden angenommen: für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsstellen, sowie in der Geschäftsstelle, Altmarkt 15, ebenso auch bei allen Postanstalten. Nummer der Zeitungsliste 6587. Schluß der Geschäftsstunde abends 8 Uhr.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis vorm. 10 Uhr angenommen, größere und komplizierte Anzeigen tags vorher. Die viergespaltene Korpuszeile 12 S., die Reklamezeile 30 S. Geringster Inseratenbetrag 40 S. Für Rückzahlung unverlangt eingesandter Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr.

Bekanntmachung, betreffend den Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften.

Vom 23. Juni 1910.

Auf Grund des § 14 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) hat der Bundesrat folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Medaillen und Marken (Reklame-, Rabatt-, Spiel-, Speise- und sonstige Wertmarken) dürfen nicht das Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten in der auf den Reichsmünzen befindlichen Gestaltung tragen oder mit einer auf dem Rande befindlichen Schrift versehen sein. Auch dürfen sie nicht die Bezeichnung einer im Deutschen Reiche geltenden Münzgattung oder die Angabe eines Geldwerts enthalten.

Von dem Verbot im Abs. 1 Satz 1 ist das auf Denkmünzen etwa in abweichender Gestaltung angebrachte Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten ausgenommen.

Unter das Verbot der Handschrift (Abs. 1 Satz 1) fällt nicht die Anbringung eines Stempelzeichens, des Namens, der Firma des Herstellers oder bei Preismedaillen die Anbringung des Namens des Preisträgers.

§ 2. Marken (§ 1) dürfen nicht mit einem Durchmesser von mehr als 20 bis einschließlich 22 Millimeter hergestellt werden. Dies gilt auch für Medaillen aus unedlen Metalle, die zu geringen Preisen für den Massenabzug angefertigt werden.

§ 3. Medaillen und Marken von ovaler oder von drei- bis achteckiger Form werden von der Vorschrift in § 2 nicht berührt. Diese Medaillen und Marken, sowie die Medaillen und Marken mit einem Durchmesser von wenigstens 41 Millimeter sind von dem Verbot in § 1 Satz 1 ausgenommen.

§ 4. Die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Beschränkungen finden keine Anwendung auf solche Medaillen und Marken, die für das Ausland hergestellt und unmittelbar ausgeführt werden.

§ 5. Es ist verboten, Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, nachzumachen und solche nachgemachten Münzen in den Verkehr zu bringen oder sonst zu vertreiben, sofern diese nicht vermittelst einer festen metallischen Verbindung Bestandteile anderer Gegenstände bilden.

§ 6. Wer gewohnheits- oder gewerbsmäßig obigen Vorschriften zuwider Medaillen oder Marken herstellt, feilhält, verkauft oder zu geschäftlichen Zwecken in Gebrauch hält, oder dem Verbot des § 5 zuwider Nachmachungen von solchen Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, in den Verkehr bringt oder sonst vertreibt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1912 in Kraft. Berlin, den 23. Juni 1910.

Der Reichsfinanzminister.
In Vertretung: Bernuth.

Volkszählung am 1. Dezember 1910.

Auf Grund der von dem Bundesrate erlassenen Bestimmungen für die Vornahme einer Volkzählung am 1. Dezember dieses Jahres hat das Königl. Ministerium des Innern angeordnet, Vorkehrungen dahin zu treffen, daß öffentliche Versammlungen und Feste, Jahr-, Kram- und Viehmärkte, auch Tagung von Verbänden und sonstige ähnliche Veranstaltungen am Donnerstag den 1. Dezember möglichst unterbleiben.

Die Ortsbehörden wollen dafür Sorge machen, daß dieser Anordnung nachgegangen wird. Bautzen, am 20. Juli 1910.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Sonnabend, den 23. Juli 1910, nachmittags 4 Uhr, sollen in Demitz-Thumitz folgende Gegenstände, als: ca. 40 m weiße Gardinen, 14 Herren-Trikot-Jacken, 9 Normalhemden, ca. 350 St. Monogramms und 35 versch. Schürzen gegen Barzahlung versteigert werden. Sammelort: Hüllingers Restauration.

Bischofswerda, den 19. Juli 1910.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Wegen Reinigung bleiben Montag und Dienstag, den 25. und 26. Juli 1910, sämtliche Expeditionen des unterzeichneten Stadtrats geschlossen. Es werden daher nur dringliche Sachen erledigt. Beim Königl. Stadesamte wird nur Montag von 4-5 Uhr nachmittags expediert. Stadtrat Bischofswerda, am 20. Juli 1910.

Das Neueste vom Tage.

Die deutsche Kaiserin hat in einem Telegramm ihre Freude über die Rettung der beiden Bergleute auf der Zeche „Prinzregent“ ausgedrückt und um Nachrichten über das Befinden der Geretteten ersucht.

Eine Explosion zerstörte die Karboniumfabrik in Friedrichshafen, wobei ein Arbeiter, Vater von 12 Kindern getötet wurde. (Siehe Sonderbericht.)

Aber das türkische Geheimkomitee zum Sturze

der Regierung werden in Konstantinopel weitere Einzelheiten bekannt. Das Kammermitglied Dr. Riza Nur ist verhaftet worden. (Siehe Balkan und Letzte Depeschen.)

Auf der englischen Nordwestbahn sind 25 000 Angehörige in den Ausstand getreten.

In der Nähe der Station Roscrea in Irland wurden bei einem Eisenbahnunglück über 100 Personen verletzt. (Siehe Sonderbericht.)

Der Wert der englischen Territorial-Armee.

Den Mitgliedern des Oberhauses wurde am Montag wieder das Gespenst der Invasion vorgeführt, offenbar um Stimmung zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht zu machen. Der Earl von Portsmouth, der als Unterstaatssekretär im Kriegsministerium die jetzige Territorialarmee hat organisieren helfen, inzwischen aber zu den Unionisten übergegangen ist, gab den Anstoß zu der Debatte, indem er behauptete, daß die Territorialarmee nicht imstande sein würde, das Land gegen eine feindliche Landung zu verteidigen. Das